



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 30 11
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

Absenderin / Absender:

Berner Bauern Verband (BEBV)
Milchstrasse 9
3072 Ostermundigen

Unsere Referenz: 2020.BVD.2290

Datum 31.08.2021

**Antwort-Tabelle Vernehmlassung
zur Änderung des Strassengesetzes (SG);**

Bitte retournieren: - per E-Mail an info.ra.bvd@be.ch
 - im Word-Format
 - bis 31. August 2021

Artikel	Antrag / Hinweis	Begründung
Grundsätzliches	Es muss gewährleistet sein, dass eine gute Planung mit frühzeitigem Einbezug der betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter stattfindet. Auch die Grundeigentümer und Bewirtschafter der angrenzenden Parzellen sind betroffene Parteien und	Grundsätzlich ist die Landwirtschaft als Bewirtschafterin und Grundeigentümerin durch Freizeitaktivitäten in Feld, Weide und Wald durch Velo, Mountainbike oder Wandern immer betroffen.

müssen bei der Planung berücksichtigt und aktiv miteinbezogen werden.
Enteignungsartige Verfahren sind weder zielführend noch tolerierbar.

Aus diesem Grund ist es wesentlich, dass eine gute Planung mit frühzeitigem Einbezug der betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter stattfindet.

Nicht nur der Werkeigentümer ist von der Nutzung des Weges zum Beispiel als «Veloweg» betroffen, sondern auch die Bewirtschafter und Grundeigentümer der angrenzenden Parzellen (z.B. durch Littering, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Wildparkieren oder Störungen von Weidetieren). Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, alle betroffenen Parteien bei der Planung zu berücksichtigen, aktiv anzugehen und miteinzubeziehen.

Grundsätzliches (II)

Weiter fordert der BEBV, dass, wo aus Sicherheitsgründen möglich, eine Doppelnutzung eines Weges angestrebt wird: sei es Wanderer und Mountainbiker oder Velofahrer und Autofahrer. Anstelle der Entflechtung und des Nebeneinanders von Bike- und Wanderwegen sollte ein Miteinander von Wanderern und Mountainbikern wie dies im Kanton Uri gelebt wird, auch im Kanton Bern angestrebt werden: Wanderwege stehen Bikern zur Verfügung, Bikewege stehen Wanderern zur Verfügung. Das Ziel der vorliegenden Revision, die Koexistenz von Wanderwegen und Mountainbike-Routen zu fördern wird begrüsst. Begleitende kommunikative Massnahmen für die Koexistenz von Wanderern und Bikern, wie dies in der Motion 250-2019 «Attraktive Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern» (2019.RRGR.298) erwähnt wird, werden daher auch begrüsst.

Mit der Kanalisation der Besucherströme wird der negative Einfluss auf Landschaft, Natur und Landwirtschaft begrenzt: Von negativen Auswirkungen des Langsamverkehrs wie Littering oder die Störung von Wildtieren ist so ein kleineres Gebiet betroffen.
Weiter hat eine Doppelnutzung auch Vorteile bezüglich Kosten für die öffentliche Hand: der Unterhalt für einen Weg mit Doppelfunktion ist sicherlich geringer als für einen Wanderweg und eine zusätzliche Mountainbike-Route.

Grundsätzliches (III)

Auch sind kommunikative Massnahmen bezüglich angemessener Verhalte der Benutzer (Velofahrer und Biker) zwingend: Hier sind aus landwirtschaftlicher Sicht insbesondere die Rücksichtnahme auf

Mit den immer mehr aufkommenden Elektromountainbikes und -velos ergeben sich aufgrund der Geschwindigkeit dieser Gefährte gefährliche Situationen und Unfälle.

landwirtschaftliche Arbeiten und Transportfahrzeuge sowie Tiere zu erwähnen.

Grundsätzliches (IV)

Wichtig für die Landwirtschaft ist auch die Haftungsfrage. Für Unterhalt und Haftung bei Mängeln ist bei Velowegen und Wanderwegen die Gemeinde zuständig.
Bezüglich Haftung ist auch die Problematik von Herdenschutzhunden zu klären.
Weiter müssen Versicherungslösungen für Schäden und Haftungsfragen im Zusammenhang mit Velowegen erarbeitet werden.

Grundsätzliches (V)

Verläuft eine Route auf einer Privatstrasse (d.h. Wegrecht) müssen die Benützer, respektive die Gemeinden bezüglich des Unterhaltes eingebunden sein. Dies beinhalten auch die Abfallbewirtschaftung und Littering-Problematik.

Es ist nicht fair, wenn der Unterhalt von Privatwegen nur durch die privaten Nutzer und Eigentümer bestritten wird. Da der Weg der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, muss klar die öffentliche Hand, meist die Gemeinde, den Unterhalt übernehmen.
Bezüglich Littering kann es nicht sein, dass die Landwirtschaft «auf dem Dreck» sitzen bleibt.

Artikel 11

keine

Artikel 12

keine

Artikel 13

Im Sinne eines zukünftigen Erwerbers ist die Eintragung einer Widmung ins Grundbuch zu begrüssen.

Artikel 14

Artikel 28

Artikel 45

Artikel 46

Artikel 47

Artikel 48

Artikel 48a

Artikel 49a

Artikel 49b

Artikel 49c

Artikel 52

Artikel 56

Artikel 59

Artikel 60a Es wird begrüsst, dass bei speziellen und kostenintensiven Unterhaltsarbeiten wie Brücken usw. nicht nur die Gemeinden aufkommen müssen.

Artikel 60b Der Wegfall der Doppelsubventionen im Agglomerationsgebiet wird begrüsst.

Artikel 64 Eine gute Planung mit Einbezug von Grundeigentümern und Bewirtschaftern ist wichtig. Aus diesem Grund wird die Finanzierung von Planungen, welche unabhängig von den umständlichen RGSKs sind, begrüsst. Die Planung muss aber unbedingt «Bottom up» geschehen, das heisst mit den betroffenen Bewirtschaftern und Grundeigentümern und darf nicht «Top down» vorgeschrieben werden.

Artikel 71

Artikel 71a

Artikel 83

Artikel 85

Artikel 86

Artikel 87

Artikel 88

allfällige Hinweise zu nicht geänderten Artikeln

Art. 73, Abs. 3 neu

Neuer Absatz 3 ergänzen:

Entlang der Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Gemeinden für die vorsorgliche Waldpflege zum unmittelbaren Schutz der Strasse und für das Freihalten des Lichtraumprofils verantwortlich.

Das Lichtraumprofil beschreibt den Raum, der entlang von Strassen-, Velo- und Gehwegen aus Sicherheitsgründen freigehalten werden muss. Artikel 83 des kantonalen Strassengesetzes regelt die Ausgestaltung dieses Korridors. Auf Ebene Kantonsstrassen liegt gemäss Artikel 73 Absatz 2 des kantonalen Strassengesetzes die Verantwortung für die Einhaltung des Lichtraumprofils beim Kanton. Auf Ebene Gemeindestrassen liegt die Zuständigkeit jedoch beim Grundeigentümer, dies sowohl im Siedlungsgebiet als auch im Wald.

Insbesondere im Wald ist die Umsetzung jedoch problematisch. Da gemäss Artikel 8 des Waldgesetzes keine Nutzungspflicht besteht, ist es grundlegend schwierig, den Waldeigentümer für die vorsorgliche Waldpflege entlang von öffentlichen Strassen zu verpflichten. Im Weiteren sind die Besitzverhältnisse im Wald so heterogen, dass eine Durchsetzung der vorsorglichen Waldpflege nur unter erschwerten Umständen sicherzustellen ist. Der Wald als Grundeigentum steht vermehrt unter Druck. Einerseits ist der Wald Allgemeingut und steht der Öffentlichkeit uneingeschränkt als Natur- und Erholungsraum zur Verfügung, andererseits ist die wirtschaftliche Situation im Holzbereich alles andere als erfreulich.

Aus den erwähnten Gründen erscheint es zielführend, dass die vorsorgliche Waldpflege entlang der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch analog der Kantonsstrassen an die Gemeinden übertragen wird. Dafür erhalten die Gemeinden über den FILAG Geld für den Strassenunterhalt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung einbezogen werden.

Hans Jörg Rügsegger
Präsident Berner Bauern Verband

Karin Oesch
Geschäftsführerin Berner Bauern Verband